

**Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung  
nach dem Jahresleistungspreissystem  
(gültig ab 01. Januar 2018)**

| Entnahmeebene                                             | Jahresbenutzungsdauer    |                        |                          |                        |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|
|                                                           | < 2.500h/a               |                        | ≥ 2.500h/a               |                        |
|                                                           | Leistungspreis<br>€/kW/a | Arbeitspreis<br>ct/kWh | Leistungspreis<br>€/kW/a | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
| Umspannung Hoch- / Mittelspannung<br>(Umspannung HS/MS)   | 1,51                     | 2,31                   | 52,79                    | 0,26                   |
| Mittelspannung (MS)                                       | 2,14                     | 3,39                   | 78,71                    | 0,32                   |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung<br>(Umspannung MS/NS) | 3,50                     | 3,93                   | 95,89                    | 0,24                   |
| Niederspannung (NS)                                       | 5,98                     | 4,95                   | 86,05                    | 1,75                   |

Die Messeinrichtung der Entnahmestelle befindet sich üblicherweise in der gleichen Entnahmeebene. Bei Entnahmestellen der Entnahmeebene „Mittelspannung“ mit niederspannungsseitiger Messung direkt an der Unterspannungsseite des Trafos werden die Umspannverluste durch einen Verlustaufschlag von 1,5% auf die bilanzierungs- bzw. abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Preise zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2018)

| Entnahmeebene          | Grundpreis<br>€/a | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|------------------------|-------------------|------------------------|
| Niederspannung<br>(NS) | 45,00             | 4,19                   |

Preise zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Elektro-Speicherheizung, Elektromobilität  
und unterbrechbare Versorgungseinrichtungen  
(gültig ab 01. Januar 2018)**

| Entnahmeart                                                                       | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Elektro-Speicherheizung (alle Entnahmeebenen)                                     | 1,50                   |
| Sonstige unterbrechbare Versorgungseinrichtungen<br>(alle Entnahmeebenen)         | 1,50                   |
| Elektromobilität unterbrechbare Versorgungseinrichtungen<br>(alle Entnahmeebenen) | 1,50                   |

Preise zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 4: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2018)

Der Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist ein Jahrespreis. Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 2 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

| Zählpunkte mit Leistungsmessung                                          | Messstellenbetrieb<br>€/a |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Mittelspannungsmessung je Zählpunkt<br>einschl. Umsp. HS/MS mit TK-Modul | 259,00                    |
| Wandlersatz MS                                                           | 85,00                     |
| Niederspannungsmessung je Zählpunkt<br>einschl. Umsp. MS/NS mit TK-Modul | 259,00                    |
| Wandlersatz NS                                                           | 10,50                     |
| Abschlag für kundenseitig gestellten<br>Festnetzanschluss                | 86,00                     |

Der Messstellenbetrieb kann durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für  
Entnahmestellen ohne Leistungsmessung  
(gültig ab 01. Januar 2018)**

| Zählertyp                           | Messstellenbetrieb*<br>€/a |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Eintarifzähler                      | 8,50                       |
| Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung | 12,00                      |
| Zweirichtungszähler                 | 30,50                      |
| Tarifschaltung                      | 6,00                       |
| Schaltgerät (RSE)                   | 1,68                       |
| NS-Messwandlersatz                  | 10,50                      |
| Maximumzähler                       | 37,00                      |
| Inkassozähler                       | 38,50                      |
| EDL21-Zähler                        | 18,90                      |

\* Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr.

Weitere Zählertypen werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Der Messstellenbetrieb kann durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2018)

### Messpreise (Messung und Abrechnung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung:

Die Preise für Messstellenbetrieb von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Abrechnung 1 Mal jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers eine unterjährige Messung und Abrechnung erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 5,10 € je Vorgang (Eintarif-/Inkassozähler) bzw. 8,80 € je Vorgang (übrige Zähler) erhoben.  
Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung bei turnusmäßiger unterjähriger Rechnungsstellung sind nachfolgend dargestellt:

| Zählertyp                           | halbjährliche<br>Messung<br>€/a | vierteljährliche<br>Messung<br>€/a | monatliche<br>Messung<br>€/a |
|-------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Eintarifzähler                      | 10,20                           | 20,40                              | 61,20                        |
| Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung | 17,60                           | 35,20                              | 105,60                       |
| Maximumzähler                       | 17,60                           | 35,20                              | 105,60                       |
| Inkassozähler                       | 10,20                           | 20,40                              | 61,20                        |
| EDL21-Zähler                        | 17,60                           | 35,20                              | 105,60                       |

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2018)**

§ 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) sieht vor, dass die Abrechnung der Netznutzung beim Netzbetreiber verbleibt und Bestandteil der Netzentgelte ist.

Dies gilt gleichermaßen für Strom und für Gas. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Bei Gas sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung getrennt auszuweisen. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich.  
Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 3 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Mengenumwerter, Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.  
Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet eine jährliche Ablesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten

**Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für  
Entnahmestellen ohne Leistungsmessung  
(gültig ab 01. Januar 2018)**

**Zusatzleistungen für Entnahmestellen der Entnahmeebene Niederspannung (nicht genehmigungspflichtig)**

Für Entnahmestellen, die aufgrund ihrer Jahresentnahme als Netznutzungskunden ohne Leistungsmessung eingestuft werden, bietet die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zusätzlich zur Erfassung der Arbeitsmenge eine Lastgangerfassung an. Die nachfolgenden Entgelte werden zusätzlich zum regulären Messentgelt erhoben und gelten ausschließlich für Entnahmen in der Entnahmeebene Niederspannung.

| Erfassungsart                                                                                                                 | Bereitstellungturnus | Entgelt<br>€/a |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------|
| Erfassung eines Lastgangs im Viertelstundenraster<br>in der Entnahmeebene Niederspannung<br>(registrierende Leistungsmessung) | jährlich             | 144,00         |
| Erfassung eines Lastgangs im Viertelstundenraster<br>in der Entnahmeebene Niederspannung<br>(registrierende Leistungsmessung) | Täglich              | 235,00         |

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme (Monatsleistungspreissystem)  
(gültig ab 01. Januar 2018)**

| Entnahmeebene                                  | Leistungspreis<br>€/kW/Monat | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|------------------------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Umspannung Hoch- / Mittelspannung<br>(HS/MS)   | 8,80                         | 0,26                   |
| Mittelspannung<br>(MS)                         | 13,12                        | 0,32                   |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung<br>(MS/NS) | 15,98                        | 0,24                   |
| Niederspannung<br>(NS)                         | 14,34                        | 1,75                   |

Preise zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 7: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung  
und Reserveinanspruchnahme  
(gültig ab 01. Januar 2018)**

| Entnahmeebene                                  | 0 – 200 h<br>€/kW/a | 200 – 400 h<br>€/kW/a | 400 – 600 h<br>€/kW/a |
|------------------------------------------------|---------------------|-----------------------|-----------------------|
| Umspannung Hoch- / Mittelspannung<br>(HS/MS)   | 18,89               | 22,67                 | 26,45                 |
| Mittelspannung<br>(MS)                         | 26,69               | 32,02                 | 37,36                 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung<br>(MS/NS) | 29,23               | 35,07                 | 40,92                 |
| Niederspannung<br>(NS)                         | 59,84               | 71,81                 | 83,77                 |

Preise zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Abgaben aus Mehrkosten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 8: Entgelt für Blindstrommehrentnahme (gültig ab 01. Januar 2018)

| Blindstrom                                                                      | Arbeitspreis<br>ct/kvarh |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Bezug Blindarbeit $\geq 50$ % der<br>Wirkarbeit bei Leistungsmessung im MS-Netz | 1,00                     |
| Bezug Blindarbeit $\geq 50$ % der<br>Wirkarbeit bei Leistungsmessung im NS-Netz | 1,00                     |

Den genannten ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 9: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2018)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Die Konzessionsabgabe (netto) ergibt sich aus folgender Tabelle, in der die im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH vorkommenden Gemeindegrößen berücksichtigt sind:

| Entnahmestellen                    | KA-Satz<br>ct/kWh |
|------------------------------------|-------------------|
| Tarifkunden (ab 100.000 Einwohner) | 1,99              |
| Sondervertragskunden               | 0,11              |
| Schwachlaststrom                   | 0,61              |

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 4 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats gewährt, das die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

Nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV (Schwachlastregelung) kann die niedrigere Konzessionsabgabe erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats oder einer verbindlichen Erklärung sowie dem Preisblatt und die dazugehörige Lieferstellenliste des Lieferanten geltend gemacht werden.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 10: Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-G) (gültig ab 01. Januar 2018)

| Verbrauch                    | KWK-Aufschlag<br>ct/kWh |
|------------------------------|-------------------------|
| für die ersten 1.000.000 kWh | 0,345                   |
| oberhalb von 1.000.000 kWh   | 0,16                    |
| oberhalb von 1.000.000 kWh*  | 0,12                    |

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß § 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Sofern für den Letztverbraucher ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh maximal 0,16 ct/kWh (netto) bzw. 0,19 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

Bestand für den Letztverbraucher ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh maximal 0,12 ct/kWh (netto) bzw. 0,143 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 11: § 19 StromNEV-Umlage (gültig ab 01. Januar 2018)

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

| Verbrauch                               | ct/kWh |
|-----------------------------------------|--------|
| für die ersten 1.000.000 kWh (Gruppe A) | 0,370  |
| oberhalb von 1.000.000 kWh (Gruppe B)   | 0,05   |
| oberhalb von 1.000.000 kWh* (Gruppe C)  | 0,025  |

\* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016).

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 12: Offshore-Umlage (gültig ab 01. Januar 2018)

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

| Verbrauch                               | ct/kWh |
|-----------------------------------------|--------|
| für die ersten 1.000.000 kWh (Gruppe A) | 0,037  |
| oberhalb von 1.000.000 kWh (Gruppe B)   | 0,049  |
| oberhalb von 1.000.000 kWh* (Gruppe C)  | 0,024  |

\* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016).

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 13: Abschalt-Umlage (gültig ab 01. Januar 2018)

Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

| Verbrauch            | ct/kWh |
|----------------------|--------|
| verbrauchsunabhängig | 0,011  |

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2018)

### Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgende Zählpunkte wurde eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt geschlossen und bei der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz angezeigt:

| Kunde                                                 | Zählpunktbezeichnung              |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| C&A Mode GmbH                                         | DE00063554290DNIN2900036200700006 |
| Galeria Kaufhof GmbH                                  | DE00063554290DNIN2900030505300001 |
| JT International Deutschland GmbH                     | DE00063554294DNIN2940081202000001 |
| Kieback & Peter GmbH & Co.KG                          | DE00063554295DNIN2950056801600002 |
| Galeria Kaufhof GmbH                                  | DE00063554290DNIN2900036706800001 |
| Metro Cash & Carry Deutschland GmbH                   | DE00063554294DNIN2940133000100001 |
| Karstadt Warenhaus GmbH                               | DE00063554290DNIN2900030504600001 |
| Hochstetter & Lange GmbH & Co. KG                     | DE00063554290DNIN2900030501300008 |
| PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH | DE00063554292DNIN2920003900700001 |
| Bernhard-Massard Sektkellerei GmbH                    | DE00063554290DNIN2900029100800003 |

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Fortsetzung Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2018)

### Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt.

Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an Parametern, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung und der Länge der Leitung orientieren.

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV wurden von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für folgende Entnahmestellen für singulär genutzte Betriebsmittel individuelle Netzentgelte festgelegt:

| Zählpunktbezeichnung              | Entnahmeebene | Individuelles Netzentgelt |
|-----------------------------------|---------------|---------------------------|
| DE00063554295DNIN2950000101410008 | HS/MS         | 12.817,00 €               |
| DE00063554293DNIN2930112400100006 | HS/MS         | 25.983,00 €               |
| DE00063554293DNIN2930114100100005 | HS/MS         | 44.640,00 €               |
| DE00063554294DNIN2940084000200004 | MS/NS         | 99,00 €                   |

Den genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 15: Netzentgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig) (gültig ab 01. Januar 2018)

| Sonderleistungen                                                                                         | €            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)                                                            | 41,00        |
| Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)                                       | 41,00        |
| Bereitstellung des Jahreslastganges bei vorhandener Fernauslesung                                        | 50,00        |
| Mahnkosten                                                                                               | 5,20         |
| Außerturnusmäßige Ablesung des Zählstandes auf Kundenwunsch                                              | 13,75        |
| Beseitigung von kundenverursachten Störungen                                                             | nach Aufwand |
| Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers | nach Aufwand |
| Sonstige Dienstleistungen                                                                                | nach Aufwand |

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## Preisblatt 16: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notstromentnahme (gültig ab 01. Januar 2018)

| Tarifbezeichnung            | Entnahmeebene  | Entgelt                                                                                                                              |
|-----------------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grund- und Ersatzversorgung | Niederspannung | Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers*                       |
|                             | übrigen        | Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB                          |
| Geduldete Notstromentnahme  | alle           | Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB |

\* Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.swt.de](http://www.swt.de)